



18.12. 2020

Verlängerung von Erleichterungen des gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes bei Einreichung des Jahresabschlusses und Versammlungen vom Nationalrat beschlossen

Einreichung Jahresabschluss

Der KSW ist es gelungen, die gesetzliche Verlängerung folgender im gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz enthaltener Erleichterungen zu erreichen:

- Die Erstreckung der Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch auf 12 Monate gilt nunmehr für sämtliche Jahresabschlüsse, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 2021 liegt (nach der bisherigen Rechtslage war diese Fristerstreckung nur für Jahresabschlüsse, deren Stichtag vor dem 1. August 2020 lag, vorgesehen)
- Die Erstreckung der Fristen für die Aufstellung der in § 222 Abs. 1 UGB, § 22 Abs. 2 GenG, § 21 Abs. 1 VerG oder § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 VerG genannten Unterlagen der Rechnungslegung und für die Vorlage dieser Unterlagen an den Aufsichtsrat um jeweils 4 Monate wurde ebenfalls auf sämtliche Unterlagen der Rechnungslegung für Bilanzstichtage, die vor dem 1. Jänner 2021 liegen, ausgeweitet.
- Zur möglichen Aussetzung von Zwangsstrafen siehe unten.

Lt. BMJ ist eine weitere Erstreckung der Einreichfrist (über 12 Monate hinaus) derzeit nicht möglich, weil Artikel 30 Abs. 1 der EU-Bilanzrichtlinie die mögliche Einreichfrist mit maximal 12 Monaten begrenzt.

Versammlungen

Der Nationalrat hat am 10. Dezember folgende weitere Erleichterungen aufgrund des gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes bis 31.12.2021 verlängert:

- Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern, insbesondere von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften, Privatstiftungen und Vereinen, können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden
- Fristerstreckungen für die Abhaltung von Versammlungen und Beschlüssen: insbesondere Haupt- und Generalversammlungen müssen innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs stattfinden

Den aktuellen, vom Nationalrat beschlossenen Entwurf der Novelle des gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes finden Sie unter nachstehendem Link:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00156/index.shtml

Zwangsstrafen bei Nichteinhaltung der Einreichfristen

Um zu vermeiden, dass es bei einer auf Grund von COVID-19 nicht rechtzeitig erfolgten Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch zu einer Verhängung von Zwangsstrafen kommt, hat die KSW sowohl beim BMJ als auch bei der Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs (VDRÖ) schriftlich angeregt, von der Verhängung von Zwangsstrafen aufgrund der aktuellen

COVID-19-Situation zumindest bis Ende Jänner 2021 abzusehen. Die VDRÖ hat diese Anregung positiv beurteilt, mit der zuständigen Abteilung im BMJ abgestimmt und alle Diplomrechtspfleger*innen in Österreich entsprechend informiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es auf Grund der Weisungsungebundenheit der Firmenbuchgerichte keine abschließende Sicherheit darüber geben kann, dass bis Ende Jänner 2021 keine Zwangstrafen verhängt werden.

Aus Sicht der KSW kann die COVID-19-Pandemie, insbesondere der Eintritt einer massiven zweiten Welle und die Verhängung eines zweiten harten Lockdowns, ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 283 Abs. 2 UGB darstellen. Sollte es daher bei einer aus diesem Grund verspäteten Einreichung zur Verhängung einer Zwangsstrafe kommen, besteht die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben.

Aktuelle Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen im Rahmen der Quote 2019 sowie für die Aufstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und Einreichung dieser Unterlagen beim Firmenbuch

Für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 im Rahmen der Quote 2019 gilt weiterhin die bestehende Fristerstreckung der Quotenregelung. Demnach gelten Abgabenerklärungen ohne Fristverlängerungsansuchen als rechtzeitig, wenn sie bis spätestens 31. März (bzw. 30. April) des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahrs eingebracht werden. Die Details zur Quotenregelung finden Sie im Abschnitt 4.2. des Organisationshandbuchs der Finanzverwaltung (<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/7878047d-09d3-4aa3-ad12-f58987d9eb5c/47384.3.-1.X.pdf>).

Wie bereits am 25. Oktober informiert, kommt es lt. BMF für die Quote 2019 zu keinen Abberufungen und zu keinen Quotenausschlüssen, wenn einzelne Quotenzeiträume nicht entsprechend erfüllt werden können. Lt. BMF wurden die Finanzämter darüber wiederholt informiert. Sollten dennoch einzelne Finanzämter entgegen der Zusage des BMF Abberufungen im Hinblick auf die Quotenregelung aussprechen, wird empfohlen, die Finanzämter auf die diesbezügliche Vereinbarung zwischen KSW und BMF hinzuweisen und eine Zurücknahme dieser Abberufungen anzuregen.

Eine weitere Besonderheit gilt für Nicht-Quotenfälle, insbesondere Arbeitnehmerveranlagungen 2019 (vgl. dazu die Mitgliederinformation der KSW vom 18. November): Diesbezüglich hat das BMF die Finanzämter angewiesen, bis 31.12.2020 keine weiteren Abberufungen zu verschicken. Weiters sollen keine Verspätungszuschläge festgesetzt werden, wenn die Abgabe bis 15.1.2021 erfolgt.

Um Ihnen den Überblick über die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen im Rahmen der Quote 2019 sowie für die Aufstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und Einreichung dieser Unterlagen beim Firmenbuch zu erleichtern, finden Sie unter nachstehendem Link eine diesbezügliche Übersicht der KSW: <https://cloud.ksw.or.at/index.php/s/gEDeRapRm4tnJrj>



Für weitere Informationen:
Markus Knotek, knotek@ksw.or.at